

Berater Magazin

**Rechtliche Grundlagen und
Gestaltungsmöglichkeiten
im Stiftungsrecht**

TAX

Fortbildungszertifikat nach § 15 FAO



Sichern Sie sich bis zu **5 Fortbildungsstunden**
nach § 15 FAO im Selbststudium mit
Lernerfolgskontrolle.



Bis zum 30. November 2020 kostenlos.

••••• Registrieren Sie sich unter www.bb-selbststudium.de

Bei Fragen zum Fortbildungszertifikat wenden Sie sich bitte an:
Sonja Dyrbus | training@dfv.de

**Betriebs
Berater**



© Flick Gocke Schaumburg

Stiftungen in Corona-Zeiten – Neue und existenzielle Herausforderungen

Das Jahr 2020 wird seinen Eintrag im Geschichtsbuch finden. Ausgelöst durch die Corona-Pandemie, erleben wir alle als Individuen, als Teil von Unternehmen oder als Stiftungsverantwortliche große Herausforderungen unterschiedlichster Art. Für Stiftungen gilt dies in mannigfaltiger Art und Weise. Corona berührt die Einnahmenseite und die Vermögensbewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Die Pandemie hat Einfluss auf die Ausgabenseite und Förderprojekte und die Pandemie betrifft Stiftungen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber für Menschen, die in Pandemie-Zeiten ihren arbeitsvertraglichen Aufgaben nachkommen möchten. Die Pandemie berührt die Stiftungsgovernance und die Zweckerfüllung.

Stiftungen sind Arbeitgeber und müssen sich mit Fragen wie der Zulassung von Home-Office und der sonstigen Organisation von Arbeit in Pandemie-Zeiten auseinandersetzen. Stiftungen müssen sich fragen, ob ihre Vermögensanlage robust genug für die Pandemie-Zeiten ist, damit Förderprogramme und Projekte nicht gestrichen werden müssen, und Stiftungen sind im Rahmen der Zweckerfüllung gefordert – entweder bei mildtätigen Stiftungen oder bei bildungsnahen Stiftungen –, Flagge zu zeigen, um ihren

Förderzweck zu erfüllen, oder zu überlegen, ob das Thema der Pandemie im Bereich Wissenschaft nicht das kurzfristige Umsteuern von Fördermitteln erforderlich macht.

Daneben müssen sich Stiftungen mit dem Korsett des Stiftungsrechts und des Stiftungssteuerrechts auseinandersetzen. Die Finanzverwaltung hat sehr schnell die pandemiebedingte bedrohliche Situation von Stiftungen für ihren gemeinnützigkeitsrechtlichen Status erkannt und Erleichterungen zur Erhaltung des steuerbegünstigten Status vorgesehen. Daneben warten alle im Stiftungswesen Tätigen schon mit einer gewissen Anspannung auf den Regierungsentwurf zur Reform des Stiftungszivilrechts. Alles gute Gründe, warum im Stiftungsbereich Tätige sich mit den verschiedenen Facetten des Stiftungswesens in diesen besonderen Zeiten auseinandersetzen sollten. Möge das Beratermagazin Stiftungen Gedankenanstöße in diesen spannenden Zeiten und vielfältigen Lesestoff bieten.

Dr. Christian von Oertzen

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Partner von Flick Gocke Schaumburg

IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Fon: 069/7595-2711
Fax: 069/7595-2710
www.dfv.de
www.ruw-online.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher),
Sönke Reimers (Sprecher), Markus Gotta,
Peter Kley
AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch,
Peter Ruß, Angela Wisken
**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN
RECHT UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke
REGISTERGERICHT: Amtsgericht
Frankfurt am Main, HRB 8501
GESAMTLEITUNG: Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de
Fon: 069/7595-2711
REDAKTION: dfv Corporate Media

ANZEIGEN: Eva Triantafyllidou
E-Mail: eva.triantafyllidou@dfv.de
Fon: 069/7595-2713
GESTALTUNG: dfv Corporate Media
Rainer Stenzel
DRUCK: Medienhaus Plump GmbH
Rolandsecker Weg 33
53619 Rheinbreitbach

Jede Verwertung außerhalb der engen
Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und
strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikrover-
filmungen und die Einspeicherung und Ver-
arbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte
Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinver-
öffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte,
einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung
in eine Datenbank.
© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH,
Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095

Stiftungszivilrecht – Aktuelle Rechtsprechung

Im Stiftungszivilrecht werden vergleichsweise wenige Streitigkeiten durch gerichtliche Urteile beendet. Die Auswahl der hier erörterten Rechtsprechung erfolgte daher nicht allein anhand der Aktualität, sondern zuvörderst anhand der praktischen Relevanz für Stiftungen und ihre Vorstände.



I. STIFTUNGSGRÜNDUNG – EINBRINGUNG VON IMMOBILIEN

Das OLG Köln (Urteil vom 5. 8. 2019 – 2 Wx 220/19) hat zu der wichtigen und zugleich umstrittenen Frage Stellung genommen, wann ein Stiftungsgeschäft der notariellen Beurkundung bedarf. Ein Stifter hatte mit schriftlichem Stiftungsgeschäft die Übertragung von Immobilien auf die von ihm gegründete Stiftung vorgesehen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde erkannte die Stiftung an, doch die Grundbuchrechtspflegerin beanstandete den Antrag auf Eigentumsumschreibung im Grundbuch. Das Stiftungsgeschäft sei nichtig, da die darin übernommene Verpflichtung zur Einbringung von Grundeigentum der notariellen Beurkundung nach § 311b BGB bedürfe. Das OLG Köln schloss sich dieser Sichtweise an, was nicht überzeugt. Nach richtiger Ansicht erfüllt das Anerkennungsverfahren der Stiftungsaufsichtsbehörden die Warn- und Hinweisfunktion der notariellen Beurkundung (Schlüter/Stolte, Stiftungszivilrecht, 3. Aufl. München 2016, Kap. 2 Rn. 33 m. w. N.); zudem ist die schuldrechtliche Grundlage einer Auflassung vom Grundbuchamt ohnehin nicht zu prüfen (Zimmer, ZfIR 2020, S. 28f.).

II. STIFTUNGSSATZUNG – UNKLARE REGELN UNZULÄSSIG!

Die Änderung einer Stiftungssatzung bedarf zur Wirksamkeit zumeist der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie müssen dazu mit dem Stifterwillen vereinbar und durch eine wesentliche

Veränderung der Verhältnisse begründet sein. Einzelheiten unterscheiden sich je nach Bundesland, zudem ist in diesem Bereich vieles umstritten. Zu begrüßen ist hier das Urteil des OVG Schleswig (Urteil vom 21. 3. 2019 – 3 LB 1/17, bestätigt durch BVerwG Urteil vom 4. 11. 2019 – 6 B 57.19), wonach eine Satzungsänderung zumindest einen widerspruchsfreien Inhalt haben muss. In dem zu entscheidenden Fall beschloss die Stiftung, deren Vorstände bis dahin ehrenamtlich tätig waren, folgende Satzungsänderung: „Die Mitglieder des Vorstands verstehen ihr Amt als Ehrenamt. Den Mitgliedern des Vorstands kann, soweit der Umfang der Geschäftstätigkeit es erfordert, eine angemessene Vergütung gezahlt werden.“ Hintergrund für die beabsichtigte Einführung einer Vorstandsvergütung war, dass das Stiftungsvermögen aufgrund testamentarischer Zustiftung durch den Stifter größer geworden war. Die Stiftungsaufsicht verweigerte die Genehmigung der Satzungsänderung, die Stiftung klagte dagegen bis zum Bundesverwaltungsgericht – ohne Erfolg. Denn „ehrenamtlich“ und „Vergütung“ schließen sich gegenseitig aus. Die geänderte Satzung wäre in sich widersprüchlich gewesen.

Interessant an dem Urteil ist darüber hinaus, dass das OVG auch Bedenken hatte, ob die Einführung einer Vergütung hier überhaupt genehmigungsfähig wäre. Denn es erscheine fraglich, ob die Vergrößerung des Stiftungsvermögens eine „wesentliche Änderung der Verhältnisse“ darstelle, wo doch der Stifter bei Stiftungsgründung

bereits wusste, dass sich das Stiftungsvermögen durch seinen Nachlass erheblich vergrößern würde. Allgemein würde dieser Gedanke bedeuten, dass die für Satzungsänderungen zu begründende „wesentliche Änderung der Verhältnisse“ aus Sicht des Stifters unvorhergesehen sein muss. Bezogen auf die Frage der Vorstandsvergütung bedeutet dies: Im praktisch häufigen Fall der geringen lebzeitigen Anfangsdotation („Anstiftung“) in Verbindung mit einer beabsichtigten testamentarischen Zustiftung sollten Stifter bereits bei Gründung etwaige zweckmäßige Veränderungsoptionen, wie die Einführung einer Vorstandsvergütung oder etwa die Einrichtung eines Aufsichtsgremiums, vorhersehen und in der Satzung verankern.

ausnahmsweise Vertretung der Stiftung gegenüber der Stiftungsaufsicht – zugeschrieben werden können, wenn sie ihre satzungsmäßigen Rechte andernfalls nicht effektiv ausüben könnten.

Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ist schließlich auch der vom OVG Schleswig (Urteil vom 7. 12. 2017 – 3 LB 3/17, bestätigt durch BVerwG Urteil vom 6. 3. 2019 – 6 B 135.18) zu entscheidende Fall „Aldi-Nord“ interessant. Die rechtliche Frage war, ob sich ein Mitglied des Stiftungsvorstandes durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann. Der Stiftungsvorstand hatte eine Satzungsänderung beschlossen, durch die sich seine Zusammensetzung und damit die Machtverhältnisse in der Stiftung verändern würden. Eines der Vorstandsmitglieder stimmte dabei „zugleich für den erkrankten (...)“ ab. Die Stiftungsaufsicht genehmigte die Satzungsänderung. Später wurde seitens des dann amtierenden Vorstands angezweifelt, ob die Satzungsänderung wirksam beschlossen wurde. Das OVG stellte klar, dass eine vorstandsinterne Vertretung bei der Beschlussfassung – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung – grundsätzlich zulässig ist, insbesondere auch dann, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich erlaubt wird. Das Stiftungsrecht enthalte hinsichtlich der Beschlussfassung im Vorstand zwar eine Verweisung auf das Vereinsrecht, und dort gelte, dass sich Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung nicht grundsätzlich untereinander vertreten können (§§ 38, 40 BGB). Auf Vorstandsmitglieder finde dies jedoch keine Anwendung. Zwar sei dem Auftragsrecht, auf das § 27 Abs. 3 S. 1 BGB im Hinblick auf die Geschäftsführung des Vorstands verweise, der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, dass der Beauftragte die Ausführung eines Auftrags im Zweifel nicht einem „Dritten“ übertragen darf. Das bedeute aber nur, dass ein Vorstand seine Aufgaben grundsätzlich nicht auf Externe übertragen dürfe, und ferner nur in Einzelfällen, also nicht generell. Für die Satzungsgestaltung bedeutet dies: Ist eine gegenseitige Vertretung der Stiftungsvorstände und die damit einhergehende Gefahr einer Stimmenkumulation in einer Person nicht (!) gewollt, sollte die Satzung dies ausdrücklich regeln.

III. STIFTUNGSORGANE – VERTRETUNGSREGELN

Das Stiftungsrecht enthält selbst keine Vertretungsregelungen, sondern verweist insoweit auf das Vereinsrecht. Danach wird die Stiftung durch ihren Vorstand vertreten; dieser handelt vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung mit der Mehrheit seiner Mitglieder (§§ 86, 26 BGB).

Was aber gilt, wenn der Vorstand eine Maßnahme, die der Entscheidungsbefugnis des Stiftungsrates unterliegt, nicht umsetzen will – kann der Stiftungsrat dies dann anstelle des Vorstands selbst tun? Mit dieser Frage hatte sich das OLG Frankfurt a. M. (Urteil vom 25. 9. 2018 – 5 U 130/2018) auseinanderzusetzen. Der Stiftungsrat hatte eine Satzungsänderung dahingehend beschlossen, dass der Vorstand durch Einziehen einer Altersgrenze und die Möglichkeit einer Vergütung „professionalisiert“ werde. Der Vorstand wehrte sich hiergegen und argumentierte, dass der notwendige Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung an die Stiftungsaufsicht nur von ihm selbst, also dem Vorstand, hätte gestellt werden können. Dem widersprach das OLG. Denn die Befugnis des Stiftungsrates, Satzungsänderungen zu beschließen, würde – wie vorliegend – insbesondere dann ins Leere laufen, wenn er diese nicht auch gegen die Interessen der Vorstandsmitglieder durchsetzen könne. Daraus dürfte sich als allgemeiner Grundsatz ableiten lassen, dass Stiftungsorganen im Wege der ergänzenden Satzungslegung auch Annexkompetenzen – wie hier die

© Paul / Adobe Stock



© Sven Lorenz



© Sven Lorenz

Autoren

Prof. Dr. jur. Stefan Stolte

Stolte ist Mitglied der Geschäftsführung der Deutsches Stiftungszentrum GmbH und leitet den Bereich Stiftungsmanagement.

Dr. Anna Kraftsoff

ist Rechtsanwältin im Bereich „Recht, Steuern & Consulting“ im Deutschen Stiftungszentrum und stellvertretende Leiterin des Bereichs Consulting.

Aktuelle Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Steuerbegünstigte Stiftungen sind dem Gemeinwohl verpflichtet. Das Gemeinnützigkeitsrecht flankiert diesen Anspruch und lässt sich mit seinen aktuellen Entwicklungen wie folgt skizzieren.



Eine gegenwartsnahe Förderung des Gemeinwohls wird nicht bereits durch eine satzungsgemäße Zielsetzung, sondern erst im Zusammenwirken mit einem gemeinwohlorientierten Handeln bewirkt. Dies verneint die Rechtsprechung unter anderem für einen betrieblichen Kindergarten (FG Düsseldorf vom 28. 10. 2019 – 6 K 94/16 K), für eine zu Finanzierungszwecken zwischengeschaltete gGmbH (BFH vom 22. 8. 2019 – VR 67/16) sowie bei überhöhten Geschäftsführungsgehältern (BFH vom 12. 3. 2020 – VR 5/17).

FORMELLE SATZUNGSMÄSSIGKEIT

Zu den gemeinnützigkeitsrechtlichen Restriktionen zählt die formelle Satzungsmäßigkeit, die über das Gründungsstadium hinaus eine gemeinwohlorientierte Ausrichtung gewährleistet. Neben der Formstrenge unter anderem für von Todes wegen errichtete Stiftungen (BFH vom 13. 11. 2019 – VR 30/16) erlangt insoweit die amtliche Mustersatzung als praxisrelevante, allerdings nicht zwingend wörtlich zu übernehmende Formulierungshilfe Bedeutung (FG Hessen vom 26. 2. 2020 – 4 K 594/18).

ZWECKBETRIEBE

Auch mit Zweckbetrieben, die sich von bloßen Mittelbeschaffungsbetrieben unterscheiden, wird die gemeinnützige Einrichtung auf steuerbegünstigtem Gebiet tätig. Im Rahmen der Zweckverfolgung erbrachte organisatorische Dienstleistungen (FG Münster vom 19. 6. 2019 – 9 K 2483/19 K, G) sowie Leistungen der Tiervermittlung (FG Nürnberg vom 21. 1. 2020 – 2 K 114/19) können in die Steuerbegünstigung mit einzubeziehen sein. Hiervon abzugrenzen bleiben Abrechnungsleistungen für Dritte (FG Mecklenburg-Vorpommern vom 28. 8. 2019 – 3 K 114/15) sowie den konkreten Finanzierungsbedarf übersteigende wirtschaftliche Aktivitäten (FG Düsseldorf vom 3. 9. 2019 – 6 K 3315/17 K, G). Zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Zweckbetrieben geht die Rechtsprechung auf

eine restriktive Auslegung (BFH vom 23. 7. 2019 – XI R 2/17), auf Wissenschafts- und Forschungszweckbetriebe der öffentlichen Hand (BFH vom 26. 9. 2019 – VR 16/18) und die Abgrenzung der Vermögensverwaltung im Rahmen begünstigter Auftragsforschung (FG Sachsen vom 14. 1. 2020 – 3 K 492/13) ein.

STEUERPFLICHTIGE WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE

Im Rahmen einer partiellen KSt-Pflicht stellen sich regelmäßig Fragen der Abgrenzung und Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Sowohl die steuerliche Verstrickung eingebrachter Kapitalbeteiligungen (FG Baden-Württemberg vom 15. 8. 2019 – 6 K 1414/18) als auch der Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eines Sportvereins (FG Hessen vom 17. 5. 2019 – 4 K 1480/17) gehören zu aktuellen Fragestellungen.

CORONA

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist organisationsbezogen ausgerichtet. In Notlagen lässt die FinVerw auch organisationsübergreifende Kooperationen sowie den satzungsmäßigen Aufgabenbereich überschreitende Maßnahmen unbeanstandet. Zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene sieht die FinVerw Ausnahmeregelungen für den Zeitraum 1. 3. 2020 bis 31. 12. 2020 (BMF vom 9. 4. 2020 beziehungsweise vom 26. 5. 2020) vor.

REFORM DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS

Im Rahmen der anstehenden Reform des Gemeinnützigkeitsrechts werden zahlreiche Anpassungen des Rechtsrahmens diskutiert. Eine Übersicht zu den aktuellen Vorschlägen hat der Bundesverband Deutscher Stiftungen mit Positionspapier vom 10. 6. 2020 veröffentlicht (Stiftungs-Position 06/2020, www.stiftungen.org).



Autor

Harald Bott

Dipl.-Finw. Harald Bott, MinR, leitet das Referat Bilanzierung, Rechnungslegung, Zahlungsverkehr im Hessischen Ministerium der Finanzen, Wiesbaden

Datenschutzrecht für die Unternehmenspraxis



Ratgeber für die tägliche Arbeit

- Eingehende und praxisorientierte Darstellung des Datenschutzrechts
- Lösungen für eine Vielzahl von Fragestellungen im Unternehmen
- **Schwerpunktkapitel** u. a.: Cloud Computing, Web Tracking, Customer Relationship Management, Künstliche Intelligenz

Neue Inhalte der 2. Auflage

- Analyse der datenschutzrechtlichen Leitentscheidungen des EuGH
- Neues Kapitel zum Datenschutzrecht in Österreich
- Entwicklungen seit Anwendbarkeit der DSGVO und des BDSG
- Darstellung erster Marktstandards und Best Practices

Moos/Schefzig/Arning (Hrsg.)

Praxishandbuch DSGVO

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2020
Kommunikation & Recht | Handbuch
vorbestellbar | ca. 900 Seiten | geb. | ca. € 199,-
ISBN: 978-3-8005-1728-2

Weitere Informationen

shop.ruw.de/17282

www.shop.ruw.de | Tel 08581 9605-0

Fax 08581 754 | E-Mail info@suedost-service.de

R&W
Fachmedien Recht und Wirtschaft

dfv Mediengruppe

NEU



Jetzt gratis testen und alle Vorteile nutzen!

juris PartnerModul Internationales Steuerrecht

partnered by Bundesanzeiger Verlag | IWW Institut |
Stollfuß Medien | Verlag Dr. Otto Schmidt

Fälle mit grenzüberschreitenden Sachverhalten gehören inzwischen zum Tagesgeschäft. Mit dieser Online-Bibliothek durchsuchen Sie die führende Literatur der jurisAllianz zum internationalen Steuerrecht sowie die einschlägigen Entscheidungen und Vorschriften sekundenschnell.

- Permanent aktualisierte Kommentare zu maßgeblichen Themengebieten wie Außensteuerrecht, Zollrecht und Doppelbesteuerungsabkommen
- Renommierete Zeitschriften inklusive Archiv
- Knapp 30 praxisorientierte Handbücher zu den wichtigsten Sachverhalten, von Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) über Investment bis Verrechnungspreise

Inhalt

- 360° AStG eKommentar, Jacobsen
 - Außensteuergesetz/Doppelbesteuerungsabkommen, Strunk/Kaminski/Köhler
 - Außensteuerrecht, Flick/Wassermeyer/Baumhoff/Schönfeld
 - DBA, Schönfeld/Ditz (Hrsg.)
 - DBA Deutschland-Schweiz, Flick/Wassermeyer/Kempermann
 - Dorsch Zollrecht, Rüsken (Hrsg.)
 - Europäisches Steuerrecht, Schaumburg/Englisch
 - Internationale Steuer-Rundschau, ISR
 - Internationales Steuerrecht, von Freedon/Häck/Schaumburg
 - Praxis Internationale Steuerberatung, PISTB
 - und viele weitere Titel
- + **Rechtsprechung, Gesetze und Literaturnachweise von juris**

ab 109,00 €/Monat

zzgl. MwSt.

Mehr Informationen und Gratistest unter:
www.juris.de/pm-istr

jurisAllianz
Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.



© image images/Westend61

„Eilt sehr!“ – Wann kommt das neue BGB-Stiftungsrecht?

Das Stiftungsrecht ist dringend reformbedürftig. Der von Bund und Ländern erarbeitete Gesetzentwurf wird Klarheit schaffen und Stiftern wie Stiftungen die Arbeit erleichtern. Ein Überblick.

Volkswagenstiftung, Bertelsmann Stiftung, Nobelstiftung, Bill & Melinda Gates Foundation – diese Namen sind vielen vertraut. Und manche kennen im persönlichen Umfeld eine Stiftung, etwa eine Förderstiftung an der Schule des eigenen Kindes.

Aber erstreckt sich diese Vertrautheit auch auf die rechtliche Seite? Wer dem Recht der rechtsfähigen bürgerlich-rechtlichen Stiftungen bisher kaum begegnet ist und sich unter Zeitdruck einarbeiten möchte, stößt leicht an Grenzen.

(A1) So trifft der Rechtsanwender schon bei der Ermittlung der Rechtsgrundlagen auf ein nur historisch erklärbares Normengefüge: Wenige BGB-Vorschriften (§§ 80 ff.) stehen (unter anderem) neben 16 unterschiedlichen Landesstiftungsgesetzen. Er ist konfrontiert mit **Rechtszersplitterung** und – im Landesrecht – **Normenflut**.

(A2) Bundes- und Landesrecht sind nicht klar voneinander abgegrenzt, sondern überschneiden sich in ihren Regelungsgegenständen. Beispielsweise ist zwar die Aufhebung der Stiftung im Bundesrecht (§ 87 BGB) geregelt, die – verwandte – Zusammenlegung dagegen in den (meisten) Landesstiftungsgesetzen. Dem Regelungsgefüge **fehlt rechtssystematische Stringenz**.

(A3) Doch nicht einmal über diesen Normenbestand gibt es Gewissheit. Prominente Autoren halten das Landesstiftungsrecht teilweise für verfassungswidrig – trotz jahrzehntelanger Verwaltungspraxis und eindeutiger Rechtsprechung. Damit ist unklar, welche Normen

Zur Vertiefung:

Referentenentwurf des BMJV: www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Stiftungsrecht.pdf; jsessionid=B28ACF01D58C0BF26D4E04CB8DD4C376.2_cid334?__blob=publicationFile&v=2

Zum Zwischenbericht der AG: Winkler; ZStV 2017, 165.

Kritisch: Arnold u. a., Beilage zu ZIP 10/2020 (Professorentwurf).

gelten und welche nicht: Die – im Rechtsstaat fundamentale – **Rechtssicherheit** ist empfindlich **beeinträchtigt**.

(A4) Zentrale Grundsätze des Stiftungsrechts fehlen im BGB-Normtext, so die **Mitgliederlosigkeit** der Stiftung (ein Alleinstellungsmerkmal) und – damit verknüpft – die Maßgeblichkeit des **ursprünglichen Stifterwillens**.

(A5) Auch zur **Vermögensverwaltung** schweigt das BGB.

(A6) Das Recht der **Stiftungsorgane** ist nur indirekt durch kaum verständliche Verweisungen ins Vereinsrecht geregelt (§ 86 BGB).

(A7) Viele Stiftungsorgane befürchten eine persönliche **Haftung**, wenn sich etwa eine – zunächst vielversprechende – Vermögensanlage als Flop erweist. In einer Nullzinsphase ist es aber unvermeidlich, ein – begrenztes – Risiko einzugehen: Anlagen ohne Risiko erzielen kaum Erträge und verhindern die rechtlich gebotene Zweckerfüllung.

(A8) Völlig unübersichtlich ist das Recht der **Änderung der Stiftungsverfassung**.

(A9) § 87 BGB wurde nie an das Grundgesetz angepasst, beispielsweise an den Grundsatz der **Subsidiarität** behördlichen Handelns.

DAS STIFTUNGSRECHT – EIN BUCH MIT SIEBEN SIEGELN?

Glücklicherweise ist Abhilfe in Sicht. Nach dreieinhalb Jahren Arbeit einer Bund-Länder-AG hat jetzt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Gesetzentwurf mit ausführlicher Begründung (Referentenentwurf) auf seiner Webseite veröffentlicht. Der wesentliche Inhalt:

(B1 – B3) Das **materielle Stiftungsrecht wird umfassend im BGB geregelt**. Das Landesrecht beschränkt sich vor allem auf Stiftungsaufsicht, kirchliche Stiftungen und Behördenzuständigkeit; viele Normen entfallen. Dies bedeutet **Rechtsvereinfachung, Reduzierung der Normenflut, rechtssystematisch plausible Ordnung des Regelungsstoffs, Rechtssicherheit** durch Beseitigung der verfassungsrechtlichen Zweifel sowie **einheitliche wissenschaftliche Kommentierung**.

(B4) Zur Verbesserung der **Rechtsklarheit** werden die **Mitgliederlosigkeit** der Stiftung (§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB-neu) und die Maßgeblichkeit des **ursprünglichen Stifterwillens** (§ 83 Abs. 3 BGB-neu) ins BGB aufgenommen. So wird verständlich, dass nach der Anerkennung „die Stiftung den Stifter nichts angeht“, soweit dieser nicht vor der Anerkennung bei der Satzungsgestaltung vorgesorgt hat.

(B5) Zwei neue Vorschriften regeln Fragen der **Vermögensverwaltung** (§§ 83b, 83c BGB-neu). Die Begriffe werden geklärt: Das Stiftungsvermögen besteht aus dem – näher definierten – Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Im BGB normiert wird das – für die „Ewigkeitsstiftung“ grundlegende – doppelte Gebot, das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten und den Stiftungszweck aus dessen Erträgen zu erfüllen. Verbrauchsstiftungen verfügen nur über sonstiges Vermögen. Hybridstiftungen sind zulässig; bei ihnen ist von Beginn an ein Teil des Vermögens zum Verbrauch bestimmt. Das Grundstockvermögen darf vorübergehend zur Zweckerfüllung verwendet werden, sofern die Satzung dies vorsieht. Umschichtungsgewinne werden – vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmung – Grundstockvermögen.

(B6) Das Recht der **Stiftungsorgane** wird – im Kern – direkt im Stiftungsrecht geregelt (§§ 84 ff. BGB-neu). Fehlen Mitglieder eines Organs, ist künftig die Stiftungsbehörde – anstelle des Amtsgerichts – zu Notmaßnahmen befugt (§ 84c BGB-neu).

(B7) Für Mitglieder von Stiftungsorganen gilt die „Business Judgment Rule“, eine **Haftungserleichterung** bei Entscheidungen unter Unsicherheit (§ 84a Abs. 3 BGB-neu; vgl. § 93 AktG).

(B8a) Das Recht der **Änderung der Stiftungsverfassung** (Satzungsänderung, Zulegung/Zusammenlegung, Auflösung/Aufhebung) wird grundlegend neu (und abschließend) geregelt. Es gilt das

Subsidiaritätsprinzip: Zuständig für einen Eingriff ist primär die Stiftung selbst (mit dem Erfordernis behördlicher Genehmigung) und sekundär die Behörde (§§ 85a Abs. 2, 86b Abs. 2 und 87a Abs. 1 BGB-neu). Auch wird das seit Jahrzehnten im Landesrecht bewährte Merkmal der **„wesentlichen Veränderung der Verhältnisse“** – als Voraussetzung für die Änderung der Stiftungsverfassung – ins BGB übernommen (§§ 85 Abs. 2, 86 Nr. 1 und 86a Nr. 1 BGB-neu).

(B8b) Die Voraussetzungen für einen Eingriff sind nach ihrer Schwere **fünfstufig gestaffelt**, beginnend mit der einfachen Satzungsänderung (§ 85 Abs. 3 BGB-neu) über die (unter anderem) Zweckänderung (§ 85 Abs. 2 BGB-neu), die Zulegung/Zusammenlegung (§§ 86, 86a BGB-neu), den (unter anderem) Zweck austausch (§ 85 Abs. 1 BGB-neu) bis zur Auflösung/Aufhebung (§§ 87, 87a BGB-neu).

(B8c) Der Stifter kann **Satzungsänderungen durch die Organe** erleichtern, wenn er in der Errichtungssatzung Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt (§ 85 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB-neu).

(B8d) Die detaillierte Regelung von **Zulegung und Zusammenlegung** (§§ 86 bis 86h BGB-neu) soll deren Akzeptanz in der Praxis verbessern. Die Rechtsfolge des Vermögensübergangs (§ 86f Abs. 1 BGB-neu) macht die Einzelübertragung der Vermögensgegenstände entbehrlich.

(B9) Die **Auflösung/Aufhebung** ist – parallel zur Errichtung der Stiftung – vorzunehmen, wenn (unter anderem) die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung endgültig unmöglich geworden ist (§§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 BGB-neu).

(B10) Beim Bundesamt für Justiz wird ein deklaratorisches **Stiftungsregister** mit Publizitätswirkung eingeführt (Art. 3 und 4).

In diesen Wochen erhält der Gesetzentwurf den letzten Schriff, bevor die Bundesregierung ihn ins Parlament einbringt. Dies ist auch dringend geboten. Die Chance, noch in dieser Legislaturperiode das zersplitterte und lückenhafte Stiftungsrecht endlich auf eine solide gesetzliche Grundlage zu stellen, darf nicht vertan werden.

Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.



Autor

Angelo Winkler

Ministerialrat a. D.,
Mitglied der Bund-Länder-AG, 1991–2016
Referatsleiter im
Ministerium für Inneres
und Sport des Landes
Sachsen-Anhalt,
Magdeburg.

Aktuelles aus der Rechnungslegung von Stiftungen

Im Rahmen der aktuellen COVID-19-Pandemie wollen gerade gemeinnützige Einrichtungen Betroffenen schnell und unbürokratisch helfen. Für Stiftungen ist dies ein Stück weit schwieriger als für andere steuerbegünstigte Einrichtungen. Die Frage nach dem Erhalt des Stiftungsvermögens ist nicht abschließend geregelt. Abhilfe will die geplante Stiftungsrechtsreform schaffen.

Eine wesentliche Aufgabe der Rechnungslegung ist es, den Nachweis zu erbringen, dass die Mittel der Stiftung satzungsmäßig verwendet wurden und das Stiftungsvermögen erhalten ist. Im Zusammenhang mit diesen beiden Punkten gibt es aktuelle Themen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der geplanten Stiftungsrechtsreform.

MITTELVERWENDUNG UND COVID-19-PANDEMIE

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurden von Seiten des Gesetzgebers zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen für unterschiedliche Unternehmen und Einrichtungen angeboten. Mit den BMF-Schreiben vom 9. April und 26. Mai 2020 wurden steuerliche Erleichterungen für gemeinnützige Einrichtungen – zunächst zeitlich befristet bis Ende des Jahres – vorgelegt.

Eine Reihe dieser Ausführungen behandeln steuerliche Erleichterungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung von durch die Corona-Krise Betroffenen. Die Vorschriften beziehen sich insbesondere auf Einrichtungen, deren Satzungszwecke eine solche Unterstützung normalerweise nicht zulassen. Für solche Einrichtungen sind nunmehr zeitlich begrenzt eine Reihe von Maßnahmen, beispielsweise die Durchführung von Spendenaktionen oder direkte Zuwendungen an die Betroffenen, möglich.

Auch Stiftungen möchten hier Hilfestellung geben, befinden sich aber im Spannungsfeld zwischen Gemeinnützigkeitsrecht und Stiftungsrecht. Die BMF-Schreiben beziehen sich ausschließlich auf das Gemeinnützigkeitsrecht. Stiftungsrechtlich kann die Förderung beispielsweise mildtätiger Zwecke dagegen kritisch sein, wenn sie nicht in Einklang mit dem Stifterwillen steht. Hier ist es hilfreich, wenn sich die Förderung Betroffener zumindest thematisch auf den Stiftungszweck bezieht (beispielsweise Förderung von betroffenen Künstlern durch eine Stiftung, welche Kunst und Kultur fördert). Auch bei einer weiten Auslegung sollte der Stifterwille nicht aus den Augen verloren gehen, gegebenenfalls sollte sich mit der Stiftungsaufsicht abgestimmt werden.

DEFINITION DES STIFTUNGSVERMÖGENS

Im Rahmen der aktuellen Stiftungsrechtsreform versucht der aktuell vorliegende Diskussionsentwurf erstmalig, den Begriff des Stiftungsvermögens auf Gesetzesebene zu definieren. Unterschieden wird hiernach zwischen dem zu erhaltenden Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen wird nach

diesem Entwurf gegenständlich definiert. Dahinter steht die Fragestellung, ob unter dem Stiftungsvermögen die eingebrachten Vermögensgegenstände zu verstehen sind (gegenständliche Betrachtung) oder der Wert, den diese zum Einbringungszeitpunkt hatten (wertmäßige Betrachtung).

Dabei sollte nach der Struktur des Stiftungsvermögens unterschieden werden. Hat der Stifter einzelne Vermögensgegenstände benannt und erwartet dessen Erhaltung, sollte die gegenständliche Sicht angewendet werden. Bei der modernen Kapitalstiftung macht dagegen nur die wertmäßige Betrachtung Sinn, wobei es vom Stifter abhängt, ob der Wert mindestens nominell oder sogar real zu erhalten ist. Dieser Differenzierung u.a. des Instituts der Wirtschaftsprüfer folgt auch der im März 2020 vorgelegte sog. „Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform 2020“. Eine rein gegenständliche Betrachtung ist dagegen problematisch.

PROBLEMATIK UMSCHICHTUNGSERGEBNISSE

So werden Umschichtungsergebnisse nach dem Diskussionsentwurf zu Grundstockvermögen, es sei denn, in der Satzung hat der Stifter eine Verwendung explizit vorgesehen. Dies ist aus verschiedenen Gründen problematisch, beispielsweise weil diese Ergebnisse auch negativ sein können. Nach dem Professorenentwurf ist dagegen eine Verwendung grundsätzlich möglich, sofern sich der Stifter nicht dagegen ausgesprochen hat und das Vermögen nicht gegenständlich zu erhalten ist. Dies macht Sinn, da es wenig Argumente gibt, warum Umschichtungsergebnisse nicht verwendet werden dürfen, wenn ein wertmäßig zu erhaltendes Vermögen real erhalten ist. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Diskussion weiterentwickelt.



Autor

Dr. Reinhard Berndt ist als Wirtschaftsprüfer und Partner bei der BDO AG in Köln tätig und leitet dort das Branchencenter Stiftungen & Non-Profit-Organisationen.

SAVE THE DATE

**JETZT
ANMELDEN**

**MONTAG
16.11.2020**

InterContinental
Frankfurt am Main

Tax & Finance

- „Cum/Cum – 39 oder 42?“
- „Cum/Ex 2.0“
- DAC 6 – Erste Meldung nach der Übergangszeit
- „ATAD II – Hybride Gestaltungen: Welchen Weg wählt der deutsche Gesetzgeber?“
- InvStG – Bleibt noch etwas zu tun?

<https://veranstaltungen.ruw.de/taf>



10.00-18.00 Uhr
Bescheinigung von 6 Stunden 45 Minuten für
Ihre berufliche Weiterbildung nach § 15 FAO



Diese Konferenz ist mit einem Siegel der InfraCert GmbH – Institut für Nachhaltige Entwicklung zertifiziert, da bei der Planung und Durchführung alle Sicherheits- und Hygienestandards eingehalten werden.

**Betriebs
Berater**



Noerr



One Firm Worldwide

Stiftungsarbeit und Corona-Pandemie von A – Z



Die Corona-Pandemie verändert auch das Engagement von Stiftungen und den Fokus der gemeinnützigen Förderprojekte. Der nachfolgende Beitrag zeigt schlagwortartig von A – Z auf, welche Aspekte bei der Stiftungsarbeit derzeit relevant sein können.

A wie Angemessenheit von Verwaltungskosten

Verwaltungskosten einer gemeinnützigen Stiftung müssen angemessen sein. Diesbezüglich gibt es durch die Corona-Pandemie keine Erleichterungen. Allerdings ist nach dem BMF-Schreiben vom 26. 5. 2020 eine gemeinnützige Stiftung berechtigt, das Kurzarbeitergeld gegenüber ihren Beschäftigten bis zu einer Höhe von 80 Prozent des bisherigen Gehalts zu erhöhen, ohne dass die Angemessenheit geprüft wird.

B wie BMF-Schreiben vom 9. 4. 2020 und 26. 5. 2020

In den BMF-Schreiben vom 9. 4. 2020 und 26. 5. 2020 hat die Finanzverwaltung zu Erleichterungen für gemeinnützige Organisationen während der Corona-Pandemie Stellung genommen, wie beispielsweise zur Verlustverrechnung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie erleichterten Spendenmöglichkeiten.

C wie Corona-Soforthilfe

Auch Stiftungen können die Corona-Soforthilfe beantragen, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Anspruchsberechtigte Stiftungen mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten beispielsweise einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate. Die jeweilige Stiftung muss wirtschaftlich tätig sein, nicht nur spendenfinanziert.

D wie Dankeschön-Aktionen

Helfer und Helferinnen in der Corona-Pandemie dürfen von gemeinnützigen Organisationen nicht ohne Weiteres unterstützt werden. Es stellt eine Mittelfehlverwendung dar, wenn Personen durch Ausgaben begünstigt werden, die nicht dem Zweck der gemeinnützigen Organisation entsprechen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn es sich um eine Annehmlichkeit im Sinne der Nr. 11 zu § 55 AO des AEAO handelt. Bei der Größenordnung sollte man sich an den LStR 19.6 2015 orientieren (60 Euro).

E wie Ehrenamtszuschale

Die Ehrenamtszuschale beziehungsweise Übungsleiterzuschale gem. § 3 Nr. 26 EStG kann nach dem BMF-Schreiben vom 26. 5. 2020 auch während der Corona-Pandemie weitergezahlt werden, selbst wenn Ehrenamtliche in dieser Zeit nicht tätig werden.

F wie Fördermittel

Viele Stiftungen haben vor der Corona-Pandemie Förderzusagen für Projekte erteilt, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht mehr verwendet werden können (beispielsweise Absage von Musikkonzerten, Ausstellungen). Grundsätzlich kann die Stiftung die Mittel zurückfordern, wenn die Förderzusage zur Verwendung für das konkrete Projekt erteilt wurde. Allerdings kann die Vereinbarung dahingehend angepasst werden, dass die Empfängerorganisation die Mittel auch für andere Projekte verwenden kann. Hat eine Stiftung Förderzusagen gemacht und hat keine Liquidität, kann sie gegebenenfalls vorübergehend das Grundstockvermögen angreifen. Ist dies nicht in der Satzung geregelt, muss dies mit der Stiftungsaufsicht abgestimmt werden. Im Übrigen ist schuldrechtlich zu prüfen, ob eine Kündigung oder ein Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht kommt.

G wie Gesundheitswesen/Gesundheitspflege

In der Corona-Pandemie möchten Stiftungen insbesondere den Zweck der öffentlichen Gesundheitspflege und des öffentlichen Gesundheitswesens oder mildtätige Zwecke fördern. Nach dem BMF-Schreiben vom 9. 4. 2020 ist es unschädlich, Mittel für von der Corona-Krise Betroffene zu verwenden, die in einer Sonderaktion als Spenden gesammelt worden sind. Zivilrechtlich dürfen Stiftungen aber nur ihre satzungsmäßigen Zwecke fördern. Daher ist bei Förderung von solchen Zwecken gegebenenfalls eine Abstimmung mit der zuständigen Stiftungsaufsicht vorzunehmen.

H wie hilfsbedürftige Personen

Der Fördertatbestand der Mildtätigkeit beschränkt sich auf die Hilfe notleidender Personen. Die Bedürftigkeit der unterstützten Person muss glaubhaft gemacht werden. Wird beispielsweise ein Künstler unterstützt, der wegen abgesagter Konzerte keine Einnahmen generiert, kann dieser nur gefördert werden, wenn er bedürftig ist. Eine wirtschaftliche Unterstützung kommt nicht in Betracht.

K wie Kapitalerhaltungsgrundsatz

Grundsätzlich ist der Kapitalerhaltungsgrundsatz bei Stiftungen zu berücksichtigen. Es ist kein direkter Handlungsbedarf gegeben, wenn beispielsweise Aktien während der Corona-Pandemie fallen. Jedoch sollte nach einigen Monaten der Vorstand Maßnahmen er-

Sicher im Lizenzvertragsrecht



Bewährt gut strukturiertes Handbuch

- Eingehende, praxisnahe Darstellung des gesamten Lizenzvertragsrechts mit Schwerpunkt Kartellrecht
- Behandlung von Verträgen über die Einräumung von Benutzungs-, Herstellungs- und Vertriebsrechten an einem Patent, einem Software-Urheberrecht, einem Gebrauchsmuster, einem Geschmacksmuster sowie an einer Marke
- Erörterung von Auslandslicenzen
- Checklisten und Muster u.a. zu Patentlizenz-/Know-how-/Markenlizenz-/Softwareurheberrechtslizenzverträgen

Die Neuauflage berücksichtigt

- die aktuelle Literatur und Rechtsprechung
- ausführliche Erläuterung der neuen GVO der EU-Kommission zu Technologietransfer-Vereinbarungen und den entsprechenden Leitlinien

Der Autor

Dr. **Michael Groß** ist Rechtsanwalt im Münchener Büro von Müller Schupfner & Partner und Experte in den Bereichen Lizenzverträge sowie Forschungs- und Entwicklungsverträge.

Groß

Der Lizenzvertrag

12., überarbeitete Auflage | Handbuch
1.326 Seiten | geb. | € 189,-
ISBN: 978-3-8005-1723-7

Weitere Informationen

shop.ruw.de/17237 

greifen, falls sich eine dauerhafte Wertminderung des Vermögens abzeichnet.

L wie Lohnsteuer

Auch gemeinnützige Körperschaften können Stundungsanträge für Steuern stellen. Die konkrete Stundungsentscheidung trifft das Finanzamt. Dies gilt nicht für Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer.

M wie Mittelverwendung

Auch bereits vorhandene Mittel dürfen ohne Satzungsänderung zur Unterstützung von Personen verwendet werden, die von der Corona-Krise betroffen sind. Allerdings ist hier auch darauf zu achten, ob dies stiftungsrechtlich nach der Satzung zulässig ist.

N wie Nutzungen und Leistungen aus dem Betriebsvermögen

Nutzungen und Leistungen aus dem Betriebsvermögen eines Unternehmens sowie sonstige Sachzuwendungen können steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wenn sie an durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich geschädigte Geschäftspartner geleistet werden. Im Übrigen können Zuwendungen, d.h. Geld oder Sachmittel, an steuerbegünstigte Körperschaften als steuerliche Spenden geltend gemacht werden.

O wie Organe

Organe einer Stiftung müssen in der Corona-Pandemie handlungsfähig bleiben. Stiftungen ist es gesetzlich erlaubt, auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen oder im Rahmen einer virtuellen Sitzung mittels Telefon- oder Videokonferenz. Es müssen allerdings alle Mitglieder des jeweiligen Organs Zugang zum gewählten Kommunikationsmittel haben. Sollten Sitzungen physisch stattfinden, können nicht anwesende Organmitglieder vorher ihre Stimme schriftlich abgeben. Bei Beschlüssen ohne physische Sitzung reicht es, wenn alle Organmitglieder zur Stimmabgabe aufgefordert worden sind und mindestens die Hälfte die Stimme in Textform (auch E-Mail) abgegeben hat und der Beschluss mit der gesetzlich oder satzungsmäßig erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

P wie Personalüberlassung

Personalüberlassung sowie die Zurverfügungstellung von Sachmitteln oder Räumlichkeiten zur Unterstützung bei der Corona-Krise (beispielsweise Krankenhausbedarf) stellt sowohl umsatzsteuerlich als auch ertragsteuerlich ein Zweckbetrieb nach § 65 AO dar. Entsprechend gilt für die Überlassung von Sachmitteln, Räumlichkeiten sowie Personal, dass diese umsatzsteuerlich als steuerfreie Umsätze gelten, wenn die überlassenen Leistungen insbesondere in Bereichen der Personalfürsorge und der sozialen Sicherheit sowie der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dienen.

R wie Rücklagen

Rücklagen, die in der Vergangenheit gebildet worden sind, dürfen ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit aufgelöst und verwendet werden, um die negativen Auswirkungen der Corona-Krise finanziell abzumildern.

S wie Sponsoring

Sachzuwendungen aus einem Unternehmen können als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie wirtschaftliche Vorteile für dieses Unternehmen bringen (Sponsoring). Ein wirtschaftlicher Vorteil liegt vor, wenn beispielsweise die Medien durch Berichterstattung auf die Spende aufmerksam machen.

T wie Treuhandstiftung

Die Grundsätze zur Erleichterung für gemeinnützige Organisationen nach den BMF-Schreiben vom 9.4.2020 und 26.5.2020 gelten nicht nur für rechtsfähige Stiftungen, sondern auch für Treuhandstiftungen.

U wie unentgeltliche Wertabgabe

Die unentgeltliche Überlassung von Sachmitteln und Personal an Altenheime, Krankenhäuser und andere Einrichtungen, die in der Corona-Krise entsprechende Aufgaben übernehmen, wird nicht als unentgeltliche Wertabgabe im Sinne des UStG erfasst.

V wie Verluste der Gemeinnützigkeit

Hat eine gemeinnützige Körperschaft in den letzten Jahren Mittel für satzungsmäßige Zwecke eingenommen und kann diese aufgrund der Corona-Krise nicht für entsprechende Projekte verwenden, führt dies nicht zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit. Vielmehr wird zunächst eine Frist zur Verwendung der Mittel von der Finanzverwaltung gesetzt, bei deren Bemessung die Corona-Pandemie berücksichtigt wird.

W wie wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Verluste eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs beziehungsweise aus der Vermögensverwaltung können bis zum 31.12.2020 mit ideellen Einnahmen ausgeglichen werden, wenn die Verluste auf der Corona-Krise beruhen.

Z wie Zuwendungsbestätigungen

Für den Spendenabzug gibt es wegen der Corona-Krise keine Erleichterungen zum Verfahren oder zum Nachweis. Für einen Sonderausgabenabzug wird eine Zuwendungsbestätigung benötigt, bei einer Spende bis EUR 200 reicht die Vorlage eines Bankbelegs. Wenn gemeinnützige Organisationen besondere Spendenkonten für von Corona Betroffene eingerichtet haben, reicht stets der Bankbeleg als Nachweis.



© Flick Gocke Schaumburg

Autorin

Dr. Tanja Schienke
ist Rechtsanwältin und
Steuerberaterin,
Assoziierte Partnerin von
Flick Gocke Schaumburg



7. Deutsche Arbeitsrechtskonferenz

12. November 2020, Sofitel Munich Bayerpost

Miteinander – Gegeneinander: Brennpunkte im betrieblichen Alltag

Fachliche Leitung: RA/FAArbR Dr. Wolfgang Lipinski und RA/FAArbR
Dr. Christopher Melms, Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Einführung und Hot Legal Topics
- Arbeitszeiterfassung im Umbruch? – Neues nach dem EuGH-Urteil aus der deutschen Gesetzgebung
- Auslandseinsatz: Best Practice und wichtige Neuerungen der Entsenderichtlinie
- Facebook, Twitter und Co. – Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer und Mitbestimmung des Betriebsrats – neueste Rechtsprechung des BAG
- Allzweckwaffe Gesundheitsschutz? – Reichweite der Mitbestimmung bei Personalbemessung und Personalbestand



Key Note:

Miteinander – Gegeneinander:
Ist die Demokratie noch zu retten?

Sahra Wagenknecht,
MdB Fraktion DIE LINKE

Diese Konferenz ist mit einem Siegel der InfraCert GmbH – Institut für Nachhaltige Entwicklung zertifiziert, da bei der Planung und Durchführung alle Sicherheits- und Hygienestandards eingehalten werden.



**Kamingespräch am 11. November ab 18:30
auf Einladung von BEITEN BURKHARDT**

Freuen Sie sich auf ein exklusives Kamingespräch mit Journalist, Schauspieler, Medienunternehmer und Politiker Helmut Markwort. Er setzt sich, passend zur Konferenz, kritisch mit dem wichtigen Thema „Die Macht der Medien“ auseinander.

HAUFE.

WERDEN SIE ZUM ZUKUNFTS- GESTALTER MIT HAUFE



Als moderne Steuerkanzlei wollen Sie die Chancen der Digitalisierung voll nutzen, um Ihren Erfolg nachhaltig zu sichern. Wir ermöglichen es Ihnen – durch innovative und zukunftsweisende Lösungen.

Nehmen Sie Ihre Zukunft jetzt in die Hand und gestalten Sie sie aktiv.

Überzeugen Sie sich selbst unter:
www.digitale-steuerkanzlei.haufe.de